

Dietmar Jahnel

# Datenschutzrecht

---

## Rechtsgrundlagen

### Kompetenzgrundlagen

Art 10 Abs 1 Z 13 („allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“).

### Verfassungsrechtliche Bezüge

§ 1 DSG (Grundrecht auf Datenschutz); Art 8 Abs 2 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens).

### Europarechtliche Bezüge

Art 7 und 8 GRC; Art 16 AEUV; VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119, 1 idF L 2021/74, 35; RL (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 2016/119, 89 idF L 2021/74, 36; RL 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl L 2002/201, 37 idF L 2017/162, 56.

### Völkerrechtliche Bezüge

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl 317/1988 (Datenschutzkonvention des Europarates).

### Gesetze und sonstige Rechtsgrundlagen

Bund: BG über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl I 165/1999 idF I 70/2024; §§ 51 ff SicherheitspolizeiG (SPG), BGBl 566/1991 idF I 10/2024;

§§ 160 ff TelekommunikationsG 2021 (TKG 2021), BGBl I 190/2021 idF 6/2024; § 83 ff Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl 217/1896 idF BGBl I 77/2023; § 151 Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl 94/1994 idF I 32/2018.

Länder: bglD DatenschutzG, LGBl 87/2005 idF 40/2018; oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und InformationsweiterverwendungsG, LGBl 46/1988 idF 67/2021; sbg Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, LGBl 73/1988 idF 22/2023; stmk DatenschutzG, LGBl 71/2018 idF BGBl I 14/2019; vlbG DatenschutzG, LGBl 53/2019 idF 4/2022; wr Datenschutz-AnpassungsG, LGBl 44/2018.

Verordnungen: Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl II 108/2018; Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl II 278/2018; Verordnung der Datenschutzbehörde über die Anforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln (Überwachungsstellenakkreditierungs-Verordnung – ÜStAkk-V), BGBl II 264/2019; Verordnung der Datenschutzbehörde über die Anforderungen an die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle (Zertifizierungsstellen-Akkreditierungs-Verordnung – ZeStAkk-V), BGBl II 79/2021 idF 149/2021.

## Literaturauswahl

### Monografien – Kommentare

Kommentare zur DS-GVO (Österreich): *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO. EU-Datenschutz-Grundverordnung<sup>2</sup> (2022); *Jahnel*, Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar (2021); *Knyrim* (Hrsg), Der DatKomm. Praxiskommentar zum Datenschutzrecht, DSGVO und DSG (Stand 2024).

Kommentare zur DS-GVO (Deutschland – Auswahl): *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung<sup>3</sup> (2024); *Gola/Heckmann* (Hrsg), DS-GVO. Datenschutz-Grundverordnung<sup>3</sup> (2022); *Kühling/Buchner* (Hrsg), DS-GVO/BDSG. Datenschutz-Grundverordnung<sup>4</sup> (2024); *Paal/Pauli* (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz<sup>3</sup> (2021); *Sydow* (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung<sup>3</sup> (2022).

Kommentare zum DSG: *Bresich/Dopplinger/Dörnböfer/Kunnert/Riedl*, DSG. Datenschutzgesetz (2018); *Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger*, DSG. Datenschutzgesetz<sup>4</sup> (2019); *Thiele/Wagner*, DSG. Datenschutzgesetz<sup>2</sup> (2022).

Sonstige Kommentare: *Kröpfl*, Praxiskommentar zu den SCC 2021. EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer (2021).

Einführung: *Forgó* (Hrsg), Grundriss Datenschutzrecht (2018); *Frank-Woda/Steiner*, Datenschutz in der Unternehmenspraxis (2022); *Jahnel/Pallwein-Prettner*, Datenschutzrecht<sup>3</sup> (2021); *Kinast/Stanonik* (Hrsg), Praxishandbuch Datenschutz für KMU (2019); *Kunnert*, Datenschutz in Fragen & Antworten (2019); *Unger*, Grundzüge des Datenschutzrechts<sup>3</sup> (2018).

Monografien: *Cepic*, Datenschutz bei den Zivilgerichten (2023); *Dürager*, Datenschutz in Unternehmenstransaktionen (2020); *Egger*, Übergabe von Kundendaten bei Unternehmenstransaktionen (2020); *Engel*, Private Bildaufnahme im Datenschutzrecht (2022); *Feiler/Horn*, Umsetzung der DSGVO in der Praxis (2018); *Feiler/Schmitt*, Muster zur Umsetzung der DSGVO in der Praxis (2019); *Gabauer*, Die Verarbeitung personenbezogener

Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken (2019); *Gosch*, Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (2019); *Gstöttner*, Der datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiter (2021); *Haimberger*, Datenschutz in der medizinischen und pharmazeutischen Forschung (2021); *Knotzer/Leisser*, Die Datenschutzerklärung. Compliance in klarer und einfacher Sprache (2020); *Pachinger*, Datenschutz-Verträge. Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter – Joint Controller<sup>3</sup> (2024); *Probst*, Datensicherheit nach der DS-GVO (2019); *Scheichenbauer*, Datenschutz für Vereine<sup>2</sup> (2023); *Thiele/Wagner*, Umsetzung der DSGVO in der Personalpraxis (2019).

Sammelbände: *Jahnel/Krempelmeier/Schmid* (Hrsg), Wissenschaft und Datenschutz (Wien 2024); *Knyrim* (Hrsg), Praxishandbuch Datenschutzrecht<sup>4</sup> (2020); *Lachmayer/von Lewinski* (Hrsg), Datenschutz im Rechtsvergleich. Deutschland – Österreich (2019); *Pachinger* (Hrsg), Datenschutz. Recht und Praxis (2019); *Scheichenbauer* (Hrsg), Der Datenschutzbeauftragte (2019).

## Beiträge

Aufsätze zum Datenschutzrecht erscheinen laufend in den Zeitschriften jusIT und Dako sowie im Jahrbuch Datenschutzrecht.

Eine wichtige Rolle bei der Auslegung der DS-GVO spielen die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) bzw die „Working Paper (WP)“ seiner Vorgängerin, der sog Artikel 29-Datenschutzgruppe, die auf der Website des EDSA abrufbar sind ([https://edpb.europa.eu/edpb\\_de](https://edpb.europa.eu/edpb_de)).

## Rechtsprechung

VfSlg 12.228/1989 (Veröffentlichungspflicht von Wirtschaftsdaten); VfSlg 18.300/2007 (Papierakt ist keine Datei); VfSlg 18.643/2008 (keine gesetzliche Grundlage für Videoabstandsmessung); VfSlg 19.937/2014 (Recht auf Aktenvernichtung); VfSlg 20.359/2019 (Anforderungen an die Determinierung von gesetzlichen Grundrechtseingriffen); VfSlg 20.590/2022 (Aufhebung Medienprivileg).

OGH 15.04.2010, 6 Ob 41/10p (Löschung von Daten); OGH 23.05.2019, 6 Ob 91/19d (Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes nach der DS-GVO); OGH 22.06.2021, 6 Ob 56/21k (Haushaltsausnahme bei Facebook; immaterieller Schadenersatz); OGH 03.08.2021, 6 Nc 19/21b (Zuständigkeit der Landesgerichte); OGH 02.02.2022, 6 Ob 129/21w (Rechtmäßigkeit der Lehrer:innen-Bewertungsplattform „Lernsieg“), OGH 29.08.2022, 6 Ob 198/21t (Ärztewertungsplattform).

EuGH 06.11.2003, C-101/01 (Lindqvist) (Veröffentlichung auf einer Internetseite ist kein Übermitteln von Daten in Drittländer); EuGH 16.12.2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia) (auch veröffentlichte Daten fallen unter den Datenschutz; Medienprivileg); EuGH 09.11.2010, C-92/09, C-93/09 (Volker und Markus Schecke und Eifert) (Europarechtswidrigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten über die Empfänger von Agrarbeihilfen); EuGH 13.05.2014, C-131/12 (Google Spain und Google) (Löschungspflichten von Suchmaschinenbetreibern); EuGH 06.10.2015, C-362/14 (Schrems) (Ungültigerklärung von Safe Harbor); EuGH 19.10.2016, C-582/14 (Breyer) (Dynamische IP-Adressen als personenbezogene Daten), EuGH 05.06.2018, C-210/16 (Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein) (Gemeinsame Verantwortlichkeit bei Facebook-Fanpages); EuGH 29.07.2019, C-40/17 (Fashion ID) (Verantwortlichkeit bei Social Plugin); EuGH 24.09.2019, C-136/17 (GC u.a.) (Auslistung sensibler Daten); EuGH

01.08.2022, C-184/20 (Vyriausioji tarnybinės etikos komisija) (weite Auslegung sensibler Daten); EuGH 12.01.2023, C-132/21 (Budapesti Elektromos Muek) (paralleler Rechtsschutz); EuGH 04.05.2023, C-300/21 (Österreichische Post) (immaterieller Schadenersatz); EuGH 04.05.2023, C-487/21 (Österreichische Datenschutzbehörde) (Recht auf Kopie); EuGH 05.12.2023, C-807/21 (Deutsche Wohnen); EuGH 07.12.2023, C-634/21 (SCHUFA Holding – Scoring); EuGH 21.12.2023, C-667/21 (Krankenversicherung Nordrhein) (Zulässigkeit der Verarbeitung sensibler Daten); EuGH 16.01.2024, C-33/22 (Österreichische Datenschutzbehörde) (Verarbeitung durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss); EuGH 14.03.2024, C-46/23 (Újpesti Polgármesteri Hivatal) (Recht auf Löschung).

## I. Regelungsgegenstand und -ziele

Primäres Ziel des Datenschutzrechts ist es, die **Privatsphäre des Menschen** vor den Gefahren zu schützen, die durch die Möglichkeiten von Auswertungen und Verknüpfungen elektronisch verfügbarer Daten entstehen. Gleichzeitig will das Datenschutzrecht keineswegs die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten verhindern, sondern einen angemessenen Ausgleich zwischen Datenverarbeitung und Schutz der Betroffenen erreichen. Etwa seit Beginn der Siebzigerjahre wird versucht, diese schwer miteinander zu vereinbarenden gegensätzlichen Ziele in eigenen Datenschutzgesetzen zu regeln. In Österreich war dies das **DSG 1978**, das den Schutz der Privatsphäre betonte und verschiedene **Informations- und Abwehrrechte** für die von der Datenverarbeitung Betroffenen einführte.

In der Praxis zeigte sich jedoch bald, dass die Bürger diese Rechte kaum in Anspruch nahmen. Dies führte in den Achtzigerjahren zu einer neuen Sichtweise des Datenschutzes nicht mehr als bloßes Abwehrrecht, sondern auch als Gestaltungsrecht. Das im „Volkszählungsurteil“ des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 1983 erstmals festgehaltene Grundrecht auf **informationelle Selbstbestimmung** wurde in den folgenden Jahren zum Leitmotiv der europäischen Datenschutzentwicklung.

Für Österreich brachte die DatenschutzRL der EU, die 1995 verabschiedet wurde, die Verpflichtung zu einer tiefgreifenden Umgestaltung der Datenschutzvorschriften im **DSG 2000**. Mit der DSG-Nov 2014 trat eine neue **Datenschutzbehörde** als Kontrollstelle iSd Art 28 Abs 1 der DS-RL an die Stelle der bisherigen Datenschutzkommission. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass neben dem DSG 2000 in zahlreichen Bundes- und LandesG (nach wie vor) eigene **Sonderdatenschutzregelungen** bestehen. Derartige Vorschriften sind zB im SPG, im TKG 2021, in § 151 GewO und im GOG zu finden.

Mit **25. Mai 2018** ist die unmittelbar anwendbare **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** in Geltung getreten. Die DS-GVO besteht aus 99 Artikeln und 173 Erwägungsgründen. Wegen der vielen Kompromisse bei der Textierung des Gesetzestextes der DS-GVO und der vielen unbestimmten

Rechtsbegriffe va bei den inhaltlich neuen Bestimmungen spielen die **Erwägungsgründe (ErwGr)** bei der Auslegung eine große Rolle. Inhaltlich sind Erwägungsgründe Erläuterungen des Gesetzgebers, die einem EU-Rechtsakt vorangestellt werden und die aufzeigen sollen, welche Überlegungen zum Erlass des Rechtsakts geführt haben. Sie werden zwar vom europäischen Gesetzgeber mit beschlossen, sind aber rechtlich nicht verbindlich und können daher nach der Rsp des EuGH weder zur Rechtfertigung einer Abweichung von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsaktes noch zu einer Auslegung dieser Bestimmung, die ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht, herangezogen werden (EuGH 19.06.2014, C-345/13).

Die DS-GVO enthält zahlreiche **Öffnungsklauseln** (und wird deshalb auch als „hinkende“ Verordnung bezeichnet), die den Nationalstaaten neben den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen an den entsprechenden Stellen einen gewissen Regelungsspielraum einräumen. In Österreich wurden diese Öffnungsklauseln im Datenschutzgesetz (DSG) ausgeführt. Dabei sollte ursprünglich ein völlig neues DSG geschaffen, das Grundrecht auf Datenschutz vereinfacht und auf natürliche Personen eingeschränkt sowie eine einheitliche Kompetenzgrundlage für den Bund in den allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten eingeführt werden. Dazu ist es aber mangels Zustandekommens der notwendigen Verfassungsmehrheit weder im **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018** (BGBl I 120/2017) noch im **Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018** (BGBl I 24/2018) gekommen. Durch BGBl I 14/2019 wurde immerhin eine neue, einheitliche Kompetenzgrundlage für den Bund mit Wirkung von 1.1.2020 geschaffen. Die beiden DSG-Novellen im Jahr 2024 brachten ein neues Medienprivileg und mit dem Parlamentarischen Datenschutzkomitee eine neue Aufsichtsbehörde für den Bereich der Gesetzgebung.

Bei Vorliegen einer Öffnungsklausel muss daher sowohl der Text der DS-GVO als auch der Text des DSG herangezogen werden, um die in Österreich geltende Rechtslage eruieren zu können.

Alle Normzitate ohne Abkürzung einer Norm in diesem Beitrag beziehen sich auf die DS-GVO.

## II. Verfassungsrechtliche Bezüge

### 1. Kompetenzrechtliche Bestimmungen

Durch BGBl I 14/2019 wurde mit Wirkung von 1.1.2020 in Art 10 Abs 1 Z 13 eine **einheitliche Bundeskompetenz** für „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ geschaffen. Durch die Einschränkung auf allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten bleibt die Zuständigkeit zur Erlassung von auf einen bestimmten Gegenstand bezogenen datenschutzrechtlichen (Sonder)Regelungen – wie bisher auch –

unberührt. Die Regelungen betreffend allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten fußen auf dem Kompetenztatbestand in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG; hingegen stützen sich die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen sowohl in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung als auch in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie (**materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie**).

Die in einigen Bundesländern bestehenden Landes-Datenschutzgesetze enthalten im Wesentlichen nur Bestimmungen über die Datenschutzbeauftragten im Bereich der Länder.

## 2. Grundrechtliche Bestimmungen

Das durch Verfassungsbestimmung geregelte österreichische **Grundrecht auf Datenschutz** wird in einem eigenen Abschnitt näher dargestellt (s V.). In einem engen Zusammenhang damit steht das Grundrecht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens** nach Art 8 EMRK. Die Grundrechte-Charta der EU (GRC) sieht in Art 7 ein Recht auf „Achtung des Privatlebens“ und in Art 8 unter dem Titel „Schutz personenbezogener Daten“ ein **eigenes Grundrecht auf Datenschutz** vor. IZm der Veröffentlichung personenbezogener Daten über die Empfänger von Agrarbeihilfen hat der EuGH die Grundrechtswidrigkeit eines Rechtsakts des Sekundärrechts festgestellt und diesen für ungültig erklärt (EuGH 09.11.2010, C-92/09, C-93/09).

## III. Europarechtliche Bezüge

Neben der unmittelbar anwendbaren DS-GVO ist die „**Datenschutz-Richtlinie-Polizei und Strafjustiz**“ für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie zum Zweck der nationalen Sicherheit, des Nachrichtendienstes und der militärischen Eigensicherung, relevant. Diese RL wurde im 3. Hauptstück des DSG in den §§ 36 bis 59 ins österreichische Recht umgesetzt.

Der bereichsspezifische Datenschutz im Telekommunikationssektor wurde durch eine eigene DatenschutzRL für elektronische Kommunikation („**ePrivacy-RL**“) geregelt, die ua Vorschriften betreffend Cookies, die Speicherung von Inhaltsdaten und Verkehrsdaten, Rufnummernanzeige, Standortdaten und unerbetene Nachrichten enthält. Die österreichische Umsetzung dieser RL ist im TKG 2021 zu finden. In diesem Bereich ist eine Neuregelung durch eine eigene „ePrivacy-Verordnung“ (seit Jahren) in Vorbereitung.

## IV. Grundlagen

### 1. Sachlicher Anwendungsbereich (Art 2)

Die DS-GVO gilt für die ganz oder tw **automatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Datenverarbeitungen:

- im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, zB Tätigkeiten, die die nationale Sicherheit betreffen;
- durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten iZm Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU-Mitgliedstaaten;
- durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten (sog „**Haushaltsausnahme**“);
- durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Diesbezüglich wurde die Datenschutz-Richtlinie-Polizei und Strafrecht erlassen und in den §§ 36 ff DSG ins österreichische Recht umgesetzt.

Zum Anwendungsbereich des Unionsrechts hat der EuGH ausgesprochen, dass auch Verarbeitungen personenbezogener Daten im Bereich der **Gesetzgebung** grundsätzlich unter die DS-GVO fallen (EuGH 16.01.2024, C-33/22).

Hinsichtlich der für das tägliche Leben bedeutsamen „**Haushaltsausnahme**“ gibt ErwGr 18 eine erste Interpretationshilfe. Danach sind darunter Verarbeitungen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit zu verstehen. Nach der bisherigen Rsp liegt das entscheidende Kriterium darin, ob die personenbezogenen Daten **einem potenziell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht** wird (EuGH 10.07.2018, C-25/17). Die Anwendbarkeit der Haushaltsausnahme wurde bejaht

- bei einer privaten Nutzung von WhatsApp, mit der keine uneingeschränkte Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet einherging (DSB 03.05.2021, 2021-0.285.169);
- bei einem privaten Facebook-Account, bei dem die Inhalte nicht potentiell öffentlich zugänglich waren (OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k).

Weitere Beispiele: Im Urlaub gefertigte Fotos oder Videos, der Versand von SMS an Freunde oder Familienmitglieder sowie das Führen eines (elektronischen) Tagebuchs unterliegen nicht der DS-GVO. Werden Kontaktdaten von Familienmitgliedern oder Freunden in einem Smartphone oder E-Mail-Adressbuch am PC gespeichert, ist die DS-GVO nicht anwendbar. Handelt es sich bei diesen Kontakten allerdings um Kunden oder Geschäftspartner, gilt die DS-GVO.

## 2. Räumlicher Anwendungsbereich (Art 3)

Die DS-GVO findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der **Tätigkeiten einer Niederlassung** eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters **in der Union** erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet (Niederlassungsprinzip). Eine Niederlassung setzt nach ErwGr 22 die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. Die Rechtsform ist dabei nicht ausschlaggebend, es kann sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit handeln.

Erweitert wird der Anwendungsbereich der DS-GVO auf die Datenverarbeitung durch einen **nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen** oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht,

- betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist (Marktortprinzip), oder
- das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Damit ist das europäische Datenschutzrecht – unter den angeführten Voraussetzungen – auch außerhalb der Europäischen Union anwendbar.

Beispiel: Wenn bei der Bestellung von Waren in einem US-amerikanischen Web-Shop in Euro bezahlt werden kann, ist die DS-GVO unzweifelhaft anwendbar; ebenso wird die Möglichkeit des Versandes von Waren in die EU für die Anwendbarkeit der DS-GVO ausreichen.

## 3. Die Rollenverteilung im Datenschutzrecht

Das Verständnis der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung ist wesentlich für die Beantwortung der Frage nach den Trägern der Rechte und Pflichten nach der DS-GVO: Die Bezeichnungen der einzelnen Rollen lauten „**betroffene Person**“, „**Verantwortlicher**“ und „**Auftragsverarbeiter**“. Betroffene Person ist diejenige natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden (Art 4 Z 1 DS-GVO). Verantwortlicher ist, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Z 7). Auftragsverarbeiter ist, wer die Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet, wobei hier die Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung delegiert wird (Z 8).

### a) Betroffene Person (Art 4 Z 1)

Die „**betroffene Person**“ ist in Art 4 DS-GVO nicht eigens definiert, die Begriffsbestimmung ergibt sich vielmehr aus der Definition der personenbezogenen



nen Daten als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Die betroffene Person ist der Träger der **wesentlichen Rechte** nach der DS-GVO.

#### b) Verantwortlicher (Art 4 Z 7)

„**Verantwortlicher**“ nach der DS-GVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Der Begriff des Verantwortlichen dient in erster Linie dazu, zu bestimmen, **wer** für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen **verantwortlich ist** und an wen sich die betroffene Person bei der Geltendmachung ihrer Rechte in der Praxis wenden kann. Um ältere Entscheidungen, die zur Rechtslage nach dem DSG 2000 ergangen sind, verstehen zu können, sei darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche nach der früheren Rechtslage als „Auftraggeber“ bezeichnet wurde.

Mit dem Tatbestandselement „**die allein oder gemeinsam mit anderen**“ wird klargestellt, dass in Konstellationen, in denen mehrere Parteien an einer Datenverarbeitung mitwirken, nicht zwingend nur eine, sondern auch mehrere Parteien die Rolle des Verantwortlichen einnehmen können.

Eine **gemeinsame Verantwortlichkeit** liegt gem Art 26 vor, wenn zwei oder mehrere (eigenständige) Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Datenverarbeitung festlegen (arbeitsteilige Datenverarbeitung). Beispiele dafür sind zB eine gemeinsam geführte Kunden- oder Marketingdatenbank oder eine gemeinsame Buchungsplattform von unterschiedlichen Reiseveranstaltern und Unternehmen, die Nebenleistungen anbieten (Hotels, Mietwagen oder Veranstaltungsbuchung). In diesem Fall muss der Schwerpunkt der Prüfung auf der Frage liegen, ob mehr als eine Partei über die Zwecke und die wesentlichen Elemente der Mittel entscheidet. Wird dies bejaht, verpflichtet Art 26 sämtliche Verantwortliche dazu, in einer transparenten Vereinbarung untereinander festzulegen, wer welche Rechte und Pflichten aus der DS-GVO zu übernehmen hat. Diese Vereinbarung ist hinsichtlich ihrer wesentlichen Bestimmungen der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen. Weiters wird in Art 26 Abs 3 festgehalten, dass die betroffene Person jedenfalls ihre Rechte im Rahmen der DS-GVO gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann (Solidarverantwortung).

Zur Beurteilung der Fähigkeit „**über Zwecke und Mittel zu entscheiden**“ wurden von der Art 29-Datenschutzgruppe (s dazu XII.1.c) folgende drei Kategorien entwickelt:

1. Die Verantwortung aufgrund einer ausdrücklichen rechtlichen Zuständigkeit;
2. die Verantwortung aufgrund einer implizierten Zuständigkeit (zB Arbeitgeber in Bezug auf Daten ihrer Mitarbeiter);

3. die Verantwortung aufgrund eines tatsächlichen Einflusses (zB vertragliche Beziehungen oder eine tatsächlich von einer Partei ausgeübte Kontrolle).

Beim „Zweck“ der Datenverarbeitung wird auf das erwartete Ergebnis abgestellt, das beabsichtigt ist oder die geplanten Aktionen leitet, bei den „Mitteln“ auf die Art und Weise, wie das Ergebnis oder Ziel erreicht wird.

Den Verantwortlichen treffen va folgende Pflichten:

- Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten;
- Vorkehrungen zur Datensicherheit;
- Verzeichnisführungspflicht;
- (allenfalls) Durchführen einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- (allenfalls) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten;
- Informationspflicht, Auskunftspflicht, Pflicht zur Richtigstellung und Löschung.

Beispiele: Rechtsanwälte sind datenschutzrechtlich Verantwortliche, wenn sie Daten für den Zweck der Vertretung ihrer Mandanten verarbeiten (DSB 06.12.2021, 2020-0.774.665). Auskunftfeien über Kreditverhältnisse nach § 152 GewO sind als Verantwortliche und nicht als Auftragsverarbeiter zu qualifizieren (DSB 13.05.2019, DSB-D123.688/0003-DSB/2018).

Bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten, die **Arbeitnehmer** zu Unternehmenszwecken im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens durchführen, sind nicht die Arbeitnehmer selbst Verantwortliche, sondern das Unternehmen, für welches sie tätig werden (BVwG 05.07.2022, W252 2246278-1).

Als (selbständig) Verantwortliche werden von der Art 29-Datenschutzgruppe zB qualifiziert: Der Anbieter einer Telekommunikationsdienstleistung hinsichtlich der Verkehrs- und Rechnungsdaten, der Gebäudeeigentümer bei einer Videoüberwachung, Personalvermittler und Soziale Netzwerke.

Der EuGH hat in folgenden Konstellationen das Vorliegen einer **gemeinsamen Verantwortlichkeit** bejaht: Der Betreiber einer sog „Fanpage“ ist für diese Verarbeitung gemeinsam mit Facebook verantwortlich (EuGH 05.06.2018, C-210/16); eine Religionsgemeinschaft und ihre als Verkünder tätigen Mitgliedern sind gemeinsam Verantwortliche (EuGH 10.07.2018, C-25/17); der Betreiber einer Website, der ein Social Plug-in einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plug-in anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Nutzers an diesen Anbieter zu übermitteln, ist als gemeinsam mit Facebook Verantwortlicher anzusehen (EuGH 29.07.2019, C-40/17).

Vom BVwG wurden gerichtlich beidete Sachverständige als mit dem Gericht gemeinsam Verantwortliche qualifiziert (BVwG 23.01.2020, W214 2196366-3). Diese Qualifikation kann durchaus hinterfragt werden und ist in der Fachliteratur umstritten.

Die für das Amtsblatt eines Mitgliedstaats zuständige Einrichtung oder Stelle, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates ua verpflichtet ist, Rechtsakte und amtliche Dokumente unverändert zu veröffentlichen, ist trotz fehlender Rechtspersönlichkeit als Verantwortlicher einzustufen, wenn die Zwecke und Mittel der durch das Amtsblatt vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende nationale Recht vorgegeben sind (EuGH 11.01.2024, C-231/22).